



Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

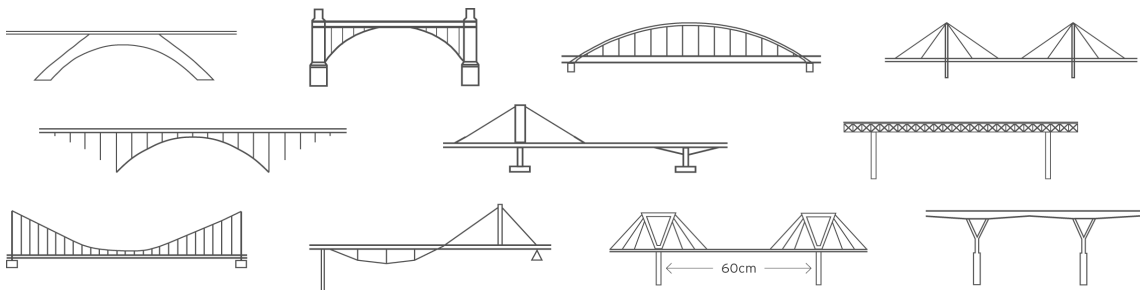
Nachrichten und Informationen



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

„BRÜCKEN verbinden“ 2017/2018

Schüler-Ingenieurwettbewerb der Länderkammern startet ins neue Schuljahr



Brücken überspannen Täler, verbinden Ufer, überqueren Hindernisse und lösen Faszination bei uns Menschen aus. Ingenieurinnen und Ingenieure gestalten und konstruieren weltweit riesige Eisenbahn- und Autobahnbrücken sowie Stege für Radfahrer und Fußgänger. Das moderne Leben wäre ohne Brücken nicht vorstellbar.

12 Länderingenieurkammern sowie die Bundesingenieurkammer loben zum Schuljahr 2017/2018 erneut den zweistufigen Schülerwettbewerb JUNIORING zum Thema „Brücken verbinden“ für kreative Ingenieurtalente aus.

Es soll eine Fuß- und Radwegbrücke geplant und als Modell aus Papier gebaut werden, die einen Freiraum von 60 cm überbrückt. Zwischen den gleichhohen Auflagerpunkten der Brücke sind keine

Stützen zum Boden erlaubt. Bei der Gestaltung des Tragwerks und der Lauffläche ist die Durchführbarkeit eines Belastungstests zu berücksichtigen. Die fertige Brücke muss eigenständig stehen bleiben. Die Brücke darf insgesamt nicht länger als 80 cm sein. Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern

allgemein- und berufsbildender Schulen. Alle wichtigen Informationen zu den Modellvorgaben wie Abmessungen und Materialien stehen in den Wettbewerbsbedingungen und FAQs unter: www.bruecke.ingenieure.de

Jede Ingenieurkammer vergibt auf Landesebene bis zu 15 Preise in jeder Alterskategorie.

1. Preis 250 Euro, 2. Preis 150 Euro, 3. Preis 100 Euro. Jeder weitere Preis ist mit 50 Euro dotiert.

Im Frühjahr 2018 werden die beteiligten Länderingenieurkammern die besten Wettbewerbsmodelle prämiieren. Die Landessieger der beiden Alterskategorien sind für den Bundeswettbewerb qualifiziert.

Je Alterskategorie werden auf Bundesebene folgende Preise vergeben:

1. Preis 500 Euro, 2. Preis 400 Euro, 3. Preis 300 Euro, 4. Preis 200 Euro, 5. Preis 100 Euro. Jeder weitere Preis ist mit 50 Euro dotiert.

Die Deutsche Bahn lobt zusätzlich einen Sonderpreis für ein besonders erfolgreiches Mädchenteam aus. Die Bundespreisverleihung findet am 15. Juni 2018 im Technikmuseum in Berlin statt. Anmeldeschluss ist der 30. November 2017, der Abgabeschluss der Modelle ist der 9. Februar 2018. Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.



Brücken verbinden 2017/2018





UVgO auf Bundesebene in Kraft getreten

Durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung am 2.09.2017 ist für den Bund die UVgO in Kraft getreten (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 – II A 3 – H 1012-6/16/10003:003). Die UVgO ist damit für alle ab diesem Datum begonnenen Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungsverträge im Unterschwellenbereich anzuwenden. Eine Veröffentlichung des BMF-Rundschreibens im Gemeinsamen Ministerialblatt ist beabsichtigt, wird aber noch einige Wochen dauern. Die UVgO ist keine Rechtsverordnung i.S.d. Art. 80 GG. Daraus folgt, dass die Veröffentlichung der UVgO

im Bundesanzeiger am 7. Februar 2017 seinerzeit aus sich heraus noch keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet hat, sondern die Vorschriften erst durch die Anwendungsbefehle von Bund und Ländern in Kraft gesetzt werden mussten oder noch müssen. Dies ist nun für die Bundesebene durch das genannte Rundschreiben des BMF vom 1. September 2017 und der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO geschehen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

AHO-Neuerscheinung

„Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“

2. vollständig überarbeitete Auflage



Die Neuauflage des Heftes Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ definiert den Leistungsumfang und die Schnittstellen für die Beratung, Planung und Prüfung für neu zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über

Geländeniveau. Dies erfolgt ergänzend und vertiefend mit der Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter. Damit wird die transparente Leistungsdarlegung sowie die Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten praxisnah dargestellt und

im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage ermöglicht.

Aus dem Inhalt:

- Regelungsnotwendigkeit
- Abgrenzung zu Leistungen der HOAI
- Leistungsbild
- Honorargrundlagen
- Begriffsdefinitionen

Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

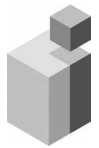
Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter <http://www.aho.de/schriftenreihe> oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 16,80 EUR inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Aus der Rechtsprechung

Planer darf Angaben eines Sonderfachmanns nicht „blind“ vertrauen!

OLG Nürnberg, Urteil vom 20.02.2014 - 13 U 1896/11

1. Inwieweit ein Planer auf die ihm übermittelten Angaben eines Auftraggebers oder eines im Auftrag des Auftraggebers tätigen Sonderfachmanns vertrauen darf, betrifft nicht die Mangelhaftigkeit des Werks des Planers, sondern ein eventuell zu verneinendes Verschulden an einem Mangel.
2. Für die Beurteilung dieses Verschuldens gelten dieselben Grundsätze wie sonst bei der Einschaltung eines Sonderfachmanns: Fehlen einem Planer die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung bestimmter Fragen, so muss er den Auftraggeber informieren und auf die Hinzuziehung der notwendigen Sonderfachleute hinwirken.
3. Ist ein Sonderfachmann tätig gewesen, wird vom Planer grundsätzlich nicht erwartet, die Unterlagen des Sonderfachmanns auf ihre rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Er muss sich aber vergewissern, ob der Sonderfachmann von den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen und den entsprechenden technischen Vorgaben ausgegangen ist.
4. Der Planer muss die Vorgaben eines Sonderfachmanns beanstanden, wenn er positiv erkannt hat,



dass Mängel vorhanden sind. Stellt er dabei Fehler fest, hat er seine Bedenken gegenüber dem Bauherrn anzumelden.

Haftet der planende Ingenieur auch für Fehler des Tragwerkplaners?

OLG Oldenburg, Urteil vom 17.01.2017 - 2 U 68/16

1. Die Haftung eines Ingenieurs für Fehler des von ihm beauftragten Tragwerkplaners gegenüber dem Besteller kommt unter anderem in Betracht, wenn die Leistung des Tragwerkplaners für den Ingenieur erkennbar fehlerhaft war. Das ist der Fall, wenn der Bezugswert für maximal Rissbreiten in der statischen Berechnung zu hoch angesetzt ist und der zutreffende Wert sich aus dem für den Ingenieur maßgeblichen Regelwerk der Technik ergibt.
2. Die Kürzung eines Schadensersatzanspruchs aus dem werkvertraglichen Gewährleistungsrecht unter dem Gesichtspunkt des „Abzugs neu für Alt“ wegen einer verlängerten Lebensdauer kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn der Mangel sich verhältnismäßig spät auswirkt und der Auftraggeber bis dahin keine Gebrauchsnachteile hinnehmen musste. Hinsichtlich der Gebrauchsnachteile ist es bei einem in sich geschlossenen Bauwerk unerheblich, ob diese sich aus dem Mangel ergeben, auf dem der Schadensersatzanspruch beruht, oder sie die Folge anderer Mängeln der Werkleistung sind.
3. Die Kosten eines Vorprozesses des Bauherrn gegen den ausführenden Unternehmer wegen Baumängeln können zum Schadensersatzanspruch des Bauherrn wegen Baumängeln als Folge von Planungsfehlern des Architekten / Ingenieurs gehören. Voraussetzung ist, dass der Vorprozess verloren geht, weil der Bauherr sich das Planungsverschulden des Architekten /

Ingenieurs zurechnen lassen muss und der Architekten / Ingenieurs seine Gewährleistungspflicht im Vorfeld verneint hat.

Bauzeitstörung wegen Planungsverzugs: Auftraggeber muss bauablaufbezogene Darstellung vorlegen!

OLG Köln, Urteil vom 31.05.2017 - 16 U 98/16

1. Verlangt der Auftraggeber von „seinem“ Tragwerkplaner aufgrund verzögerter Tragwerksplanung Schadensersatz wegen Bauzeitverzögerung, gelten hierfür die gleichen Anforderungen wie an einen Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers aus § 6 Abs. 6 VOB/B, das heißt, es ist eine konkrete bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Verzögerungen unter Gegenüberstellung der Ist- und Soll-Abläufe erforderlich.
2. Durch die Verwendung eines üblichen Berechnungsprogramms werden die an einen Tragwerkplaner zu stellenden Sorgfaltsanforderungen grundsätzlich eingehalten. Dies gilt aber nur solange, wie die Fehlerhaftigkeit des Programms für den Tragwerkplaner nicht erkennbar ist.
3. Bei Hinweisen auf eine fehlerhafte Berechnung darf der Tragwerkplaner nicht weiter auf das von ihm als technisches Hilfsmittel verwendete Softwareprogramm vertrauen, wenn er nicht zumindest die mit diesem erzielten Ergebnisse auf Plausibilität hin überprüft hat.
4. Die Umsatzsteuer kann als Schadensersatz verlangt werden, wenn sie infolge von Mängelbeseitigungsarbeiten tatsächlich angefallen ist.

Quelle: www.ibr-online.de

Die Urteile können im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Ein Platz für Kinder

Kindertageseinrichtung Buschblick – Kiel Pries-Friedrichsort

Hochbaulicher Realisierungswettbewerb nach RPW 2013

Die Landeshauptstadt Kiel hat den hochbaulichen Realisierungswettbewerb ausgelobt, um beste Entwürfe für den Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsbezirk Pries-Friedrichsort zu erhalten. Die bereits vorhandene Einrichtung ist funktionell und baulich in die Jahre gekommen. Eine Modernisierung ist auf Grund der ermittelten Kosten sowie der raumstrukturellen Defizite unwirtschaftlich, weshalb die Landeshauptstadt Kiel die Errichtung eines Neubaus anstrebt.

Ziel des Verfahrens war der qualitätsvolle Entwurf einer zeitgemäßen Kindertagesstätte, die den Anforderungen der Nutzer und Besucher gerecht wird. Vor Ort besteht ein Bedarf nach einer Kindertageseinrichtung, die zwei Krippen- und fünf Elementargruppen aufnehmen muss. Den Aufgabenschwerpunkt bildete die

Objektplanung des Gebäudes unter Berücksichtigung der formulierten Anforderungen sowie der Besonderheit, dass die Errichtung auf dem Grundstück der vorhandenen Kindertageseinrichtung parallel zu deren Fortbetrieb stattfinden muss.

Die Auslobung des Wettbewerbs erfolgte gemäß der „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW vom 31. Januar 2013). Es wurde ein nichtoffener, hochbaulicher Realisierungswettbewerb für Architekten ausgelobt. Das Verfahren wurde anonym in einer Bearbeitungsphase durchgeführt. Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl auf zehn Architekturbüros wurde ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet. Es wurde vorgesehen, aus den Bewerbergruppen acht Büros mit Berufserfahrung und zwei „Junge Büros“ durch das Auswahlgremium zu



bestimmen. Die eingegangenen Bewerbungen wurden von einem Auswahlgremium ausgewertet, das sich aus Vertretern der Ausloberin und vom Preisgericht unabhängigen Fachleuten zusammensetzte. Von den zehn ausgewählten Büros reichten neun eine Arbeit ein. Das Preisgericht tagte am 05. Juli 2017 mit folgenden Mitgliedern:

Fachpreisrichter:

- Jürgen Böge, Architekt, Hamburg
- Gunther Bayer, Architekt, Kaiserlautern
- Sven Eggers, Architekt, Braunschweig

Sachpreisrichterinnen:

- Doris Grondke, Stadträtin LH Kiel
- Beate Goffin, Amtsleitung Kinder-/ Jugendeinrichtungen

Stellvertretender Fachpreisrichter:

- Joachim Wegener, Architekt, Neustadt (ständig anwesend)

Stellvertretender Sachpreisrichter:

- Florian Gosmann, Amtsleitung Stadtplanung (ständig anwesend)

Betreuer u. Vorprüfer/Sachverständige:

- Matthias Baum, A+S Hamburg
- Christoph Stellmacher, A+S Hamburg
- Markus Busch, Abteilungsleiter Planung und Durchführung von Bauten

Nach einem Bericht der Vorprüfung, einem Informationsrundgang und drei Wertungsrundgängen kam das Preisgericht zu folgendem Ergebnis:

1. Preis / Tarnzahl 1004:

ARGE Steinwender Architekten GmbH + Hochfeld & Partner mbB, Heide

2. Preis / Tarnzahl 1007:

STUDIO DIETZIG GbR, München
(Kategorie „Junges Büro“)

3. Preis / Tarnzahl 1003:

martinoff architekten, Hamburg

1. Preis: Tarnzahl 1004

Der Baukörper nimmt das Motiv der umgebenden Zeilenbebauung in geeignetem Maßstab auf. Die Einbindung in die Topografie ist hierbei gut gelöst. Das mäandrierende Eindrehen der Satteldächer fasst die sich ergebenden Außenräume ein und bildet eine klare Eingangssituation aus. Zur Lohnstraße wird ein prägnanter Gebäudekopf mit einem „Schaufenster“ ausgebildet. Die ausdrucksstarke Kubatur erscheint als sinnvoller Lösungsansatz bezogen auf die vorgegebene, städtebaulich schwierige Anordnung auf dem Grundstück. Die unregelmäßige Fassadengrafik



1. Preis: ARGE Steinwender Architekten GmbH + Hochfeld & Partner mbB, Heide

ist bezogen auf die Nutzung passend gewählt. Die Raumorganisation ist funktional durchdacht und bietet bei einer klaren Struktur vielfältige Raumerlebnisse für die späteren Nutzer. Das Motiv des Hauses bildet sich durch die offenen Satteldächer erlebbar ab. Die BGF überschreitet die Vorgabe unwesentlich.

Kritisch bewertet wird die vorgeschlagene Materialität der Fassade aus Metall oder Faserzement. Die Erschließung des Obergeschosses aus dem Erdgeschoss sollte überarbeitet werden. Die Verbindung zwischen Innen- und Außenraum ist durch die eingestellte Treppenanlage unnötig gestört. Die weitgehende Durcharbeitung lässt eine zielführende weitere Bearbeitung erwarten.

2. Preis: TARNZAHL 1007

Der Neubau wird als kompakter Baukörper am westlichen Grundstücksrand präzise gesetzt. Nach außen hin werden dabei die einzelnen Gruppen als aufgesetzte Satteldächer abgebildet. Dies gibt den Kindern die Möglichkeit der Wiedererkennung und Identifikation, und trotz der Strenge der Fassaden wirkt der Baukörper so in seiner Maßstäblichkeit angemessen. Der Entwurf zeichnet sich durch eine klare, einfache Struktur aus, ist funktional durchdacht und gut durchgearbeitet. Die Struktur der Gruppenräume im OG mit den eingeschnittenen kleinen Loggien wird ausdrücklich begrüßt.

Kritisch diskutiert wird hingegen die Erschließung und Adressbildung. Die Zuwegung über die Außen-



2. Preis: Studio Dietzig GbR, München



spielfläche ist funktional nachteilig und die Fassade nach Süden, wo sich im Innern lediglich Nebenräume befinden, ist in ihrer Gestaltung der städtebaulichen Situation nicht angemessen. In der weiteren Bearbeitung wäre eine Verlegung des Eingangs nach Süden zur Straße „Buschblick“ hin zu prüfen. Ebenfalls zu überprüfen wäre der Umgang mit der Topografie nördlich des Gebäudes, um die Belichtung der Krippenräume im Erdgeschoss sicherzustellen. Auch die Fluchtwege im Obergeschoss wären noch abschließend zu klären. Weiterhin sind einige Nebenräume wie das Außenlager und der Abstellraum für die Kinderwagen nicht nachgewiesen. Grundsätzlich werden aber auch innenräumliche Qualitäten bei den Erschließungsflächen wie beispielsweise ein zweigeschossiges Foyer als Verbindung der Geschosse miteinander vermisst.

Die einheitliche Verwendung des Materials Klinker stärkt die plastische Erscheinung des Baukörpers und gibt ihm einen wertigen, der Bauaufgabe und dem Ort aber auch angemessenen architektonischen Ausdruck. Dies müsste in der weiteren Bearbeitung auch seine Fortsetzung im Detail finden. Insgesamt lässt der Entwurf aber aufgrund der Kompaktheit und der klaren Gebäudestruktur eine gute Wirtschaftlichkeit in Erstellung und Betrieb erwarten.

3. Preis: TARNZAHL 1003

Der kubische Baukörper legt sich an die südwestliche Seite des Grundstücks. Er ist als zweigeschossiger Solitär ausformuliert und gliedert sich in seiner Höhenentwicklung in einen ein- und zweigeschossigen Baukörper. Das Obergeschoss liegt in kantiger S-Form auf dem Erdgeschoss, wodurch zwei Dachterrassen im Südwesten und Nordosten entstehen. Durch diese Ausformung reagiert der Baukörper auf die Höhen und die Maßstäblichkeit der umgebenden Wohnbebauung. Der Zugang zur KTE wird an den im Südwesten gelegenen Wohnweg mit einer Platzaufweitung angelagert. Dieser Zugang erhält eine zusätzliche Betonung durch den im Obergeschoss auskragenden Baukörper. Der Entwurf wird auf der Südwestseite mittig erschlossen, wobei über den zentralen Zugang aus dem gut platzierten Leitungsbüro eine Zugangskontrolle erfolgen kann. Der anschließende Mehrzweckraum ist schlüssig in der Achse zum Außengelände samt der Erschließung in das Obergeschoss angeordnet. Im Erdgeschoss sind die Nutzungen des Krippenbereichs gut und auf kurzen Wegen erreichbar positioniert. Hinzu kommt die Anordnung eines Gruppenraumes im Südosten des Erdgeschosses. Die erforderlichen Nebenräume



3. Preis: martinoff architekten, Hamburg

wie Küche, Lager etc. sind sinnvoll beidseitig des Eingangs Südwestseite untergebracht, wobei die Lage des Technik- und Sanitärebereiches grundsätzlich zur Eingangssituation im Südwesten zu hinterfragen ist. Ebenfalls ist die Anlieferung bzw. die Ver- und Entsorgung zu klären.

Der Zugang zum Freigelände ist zentral über die Nordostfassade gewährleistet. Das Obergeschoss wird in zentraler Achse des Gebäudes erreicht, in diesem befinden sich vier Gruppenraumbereiche, welche über die Gebäudeachsen punktgespiegelt sind. Aus dieser Anordnung lässt sich eine gute innenräumliche Tageslichtqualität erwarten. Im Obergeschoss wird die zu bespielende Fläche durch zwei Dachterrassen erweitert, was positiv bewertet wird. Die Wahl der Materialität ist der Bauaufgabe angemessen. Die Positionierung der Fensterflächen erscheint in den Bereichen der Krippen- und Gruppenräume überarbeitungsbedürftig. Insgesamt ist der Entwurf sehr funktional und berücksichtigt die pädagogischen Anforderungen sehr gut. Dem Entwurf fehlen die für den Ort und die Nutzung notwendige Anmutung und Emotionalität.

Das Preisgericht empfahl der Ausloberin, die Verfasser der Arbeit 1004 mit der Umsetzung nach Überarbeitung der benannten Kritikpunkte zu beauftragen. Ein Dank gilt allen, die am Wettbewerb mitgewirkt haben: Der Ausloberin, den einreichenden Planungsbüros, den Preisrichtern ebenso wie den an der organisatorischen Umsetzung Beteiligten.

*Die Betreuer des Wettbewerbes
Christoph Stellmacher / Matthias Baum
Architektur + Stadtplanung
Baum | Schwormstedt | Stellmacher PartGmbB, Hamburg*

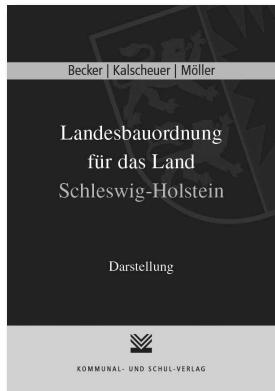
Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid



Neuerscheinung:

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein



Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein berücksichtigt den in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Teil des Boden- und Baurechts, der durch das Baugesetzbuch abschließend geregelt ist. In der Landesbauordnung ist das dem Landesgesetzgeber zustehende Bauordnungsrecht zusammengefasst.

Die Darstellung Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein beschreibt umfassend das Bauordnungsrecht Schleswig-Holstein. Ziel der Erläute-

rung der Landesbauordnung ist vor allem, den Leser in dieses schwierige Rechtsgebiet einzuführen und ihm die Zusammenhänge aufzuzeigen. Das Werk ist die ideale Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Bauordnungs- und Bauaufsichtsbehörden, Architekten und Ingenieure, Planer und Sachverständige, Bauunternehmen, Bildungseinrichtungen, Gerichte und Anwälte sowie interessierte Bürger/innen. Die Autoren Dr. Christian Becker, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dr. Fieta Kalscheuer, Rechtsanwältin und Dr. Kaspar H. Möller, Rechtsanwältin, sind in Kiel mit den Schwerpunkten Öffentliches Baurecht und Bauordnungsrecht tätig.

AUF EINEN BLICK:

308 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN 978-3-8293-1329-2
39,00 EUR inkl. MwSt.

Neuerscheinung:

HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Der beliebte Praktikerkommentar erscheint in 4. Auflage. Die Neubearbeitung des Praxiskommentars von Theißen/Pöhlker/Adrians behandelt in ihrer 4. Auflage insbesondere:

- Bauvertragsgesetz: die neuen Regelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag,
- Vergaberechtsreform: die umfangreichen Neuregelungen zur Planervergabe,
- aktuelle Rechtsprechung zur HOAI,
- TSP-Teilleistungstabellen zur HOAI 2013.

Die Autoren kommentieren, aufbauend auf Altbewährtem, die HOAI 2013 aus Sicht des Praktikers. Der Kommentar gibt dem kommunalen Auftraggeber anschaulich und praxisorientiert die nötigen Grundlagen, um Planerbeauftragungen rechtssicher vorzunehmen. Außerdem richtet er sich an Architekten und Ingenieure, die mit öffentlichen Auftraggebern und hier speziell auch den Kommunen, zusammenarbeiten. Die Erläuterungen sind damit eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Bauplanungs- und Baurechtsämter der Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Bauunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften, Architekten und

Ingenieure, Rechtsanwälte und Gerichte, politisch Verantwortlichen (u.a. Landräte, Bürgermeister, Ratsmitglieder) und interessierten Privatpersonen.

Dr. Rolf Theißen, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Berlin und Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht; Dipl.-Ing. Johannes Ulrich Pöhlker, Rechtsanwalt und Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund; Günter Adrians, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Bau- und Architektenrecht in Düsseldorf.



AUF EINEN BLICK:

Kommentar
4. Auflage 2017, 500 Seiten, kartoniert,
Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN 978-3-8293-1279-0
79,00 EUR inkl. MwSt.